

BRANCHE HANDEL

Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche

STATUTEN

I. Name, Träger und Sitz

1. Unter dem Namen BRANCHE HANDEL / BRANCHE COMMERCE / RAMO COMMERCIO – kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche – besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Gründungsmitglieder der Branche Handel sind:

- Bildung Detailhandel Schweiz BDS,
- Handel Schweiz,
- Swissavant Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt,
- auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure,
- Erdöl-Vereinigung EV,
- Schweizerischer Stahl- und Haustechnikhandelsverband SSHV,
- Swico Schweizerische Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik.

Weitere an der Grund- und Weiterbildung beteiligte Arbeitgeber und deren Zusammenschlüsse und Verbände im Handel können ebenfalls Mitglied werden.

3. Der Sitz der Branche Handel befindet sich am Domizil des Sekretariates.

II. Zweck

4. Die Branche Handel ist eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte nationale kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche. Sie setzt sich ein für:

- die Förderung und Sicherung des Berufsnachwuchses im Handel;
- die berufsbezogene Weiterbildung im Handel;
- die Sicherung von Qualitätsstandards der beruflichen Grund- und Weiterbildung;
- die Hebung des Ansehens der Berufe im Handel;
- die Wahrnehmung der Interessen gegenüber den Berufsbildungsbehörden des Bundes und der Kantone.

III. Aufgaben

5. Die Branche Handel führt sämtliche in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan für Kaufleute EFZ den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen zugewiesenen Aufgaben aus.
6. Die Branche Handel gewährleistet den Gedankenaustausch über bildungspolitische Anliegen zwischen ihren Mitgliedern. Sie arbeitet mit den Arbeitnehmerorganisationen, Schulen und Behörden in den entsprechenden Gremien auf Bundes- und Kantonebene zusammen.
7. Die Branche Handel sichert den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliedern und den weiteren an der Bildung im Handel beteiligten und interessierten Organisationen und Institutionen.
8. Die Branche Handel setzt sich für wirkungsvolle Massnahmen zur nachhaltigen Stärkung des kaufmännischen Berufes ein.
9. Die Branche Handel unterstützt in der beruflichen Weiterbildung die Trägerschaften bei den laufenden Anpassungen an die Bedürfnisse des Marktes.
10. Die Branche Handel realisiert und vertreibt didaktische Lehr- und Lernmittel und weitere Bildungsunterlagen.
11. Die Branche Handel kann einen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 nBBG einrichten und verwalten.

IV. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

12. Arbeitgeber oder deren Zusammenschüsse und Verbände im Handel können auf Gesuch an den Vorstand durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
13. Der Austritt ist per Ende eines Schuljahres möglich und muss 12 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
14. Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Zweck der Branche Handel steht, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
15. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Mitgliederbeiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber der Branche Handel nicht nachkommen.

V. Organe

16. Die Organe der Branche Handel sind:
 - A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Kontrollstelle
 - D. Sekretariat

A. Mitgliederversammlung

17. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ. Jedes Mitglied entsendet eine Person mit Stimmrecht an die Versammlungen. Weitere von einem Mitglied bestimmte Personen – ohne Stimmrecht – können als Gäste an den Versammlungen teilnehmen.
18. Jedes Mitglied verfügt über ein prozentuales Stimmengewicht, das den von ihm aktuell vertretenen Lehrverhältnissen im Verhältnis zu allen aktuell bestehenden Lehrverhältnissen der Branche Handel entspricht. Das Stimmrecht kann nicht an ein anderes Mitglied delegiert werden.
19. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies drei Mitglieder verlangen.
20. Die Ansetzung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Begehrens.
21. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten für jeweils drei Jahre; eine oder mehrere Wiederwahlen sind zulässig;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils drei Jahre; eine oder mehrere Wiederwahlen sind zulässig;
 - Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets mit den ordentlichen Beiträgen;
 - Bestimmung von ausserordentlichen Beiträgen;
 - Entlastung der übrigen Organe;
 - Wahl der Kontrollstelle;
 - Wahl der Aufsichtskommission;
 - Genehmigung von Reglementen und Wegleitungen, die durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Organe erlassen werden;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung der Branche Handel und Verwendung der verbleibenden Mittel.
22. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen (s. 17.) der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Beschlüsse zur Änderung der Statuten müssen schriftlich erfolgen und bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss

eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachentscheiden die Präsidentin/der Präsident.

B. Vorstand

23. Die/der Präsident/in und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins Branche Handel gewählt. Die beiden grössten Mitglieder (gemessen an den Lernendenzahlen) haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

24. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der Branche Handel. Bei Bedarf kann er weitere Fachpersonen beiziehen.
- Der Vorstand definiert die Aufgaben des Sekretariates und erstellt das Budget für das Sekretariat.
- Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die im üK-Organisationsreglement der Branche Handel der Aufsichtskommission zugewiesen sind.
- Der Vorstand erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für seine Mitglieder und die Mitgliederversammlung.
- Er beaufsichtigt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und vertritt die Branche Handel nach aussen.

25. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

C. Kontrollstelle

26. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl für maximal zwei weitere Amtsperioden ist zulässig. Die Kontrollstelle kann alternativ von einer professionellen Treuhand- oder Revisionsstelle wahrgenommen werden.

27. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Branche Handel und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt entsprechend Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

D. Sekretariat

28. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet im Auftrag des Vorstandes die operativen Geschäfte der Branche Handel.

29. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe, ausser der Kontrollstelle, der Branche Handel teil.

VI. Finanzen

30. Die Einnahmen der Branche Handel setzen sich zusammen aus:

- Kurseinnahmen;
- Subventionen und weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand;
- Verkauf von didaktischen Lehr- und Lernmitteln und weiteren Unterlagen;
- weiteren Einkünften des Sekretariates;
- ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder.

31. Für sämtliche Ausgaben der Organe der Branche Handel wird jährlich ein Budget erstellt. Dieses soll ausgeglichen sein und ohne Mitgliederbeiträge auskommen.

32. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31.12. ab.

33. Die Branche Handel wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung anders regeln.

VII. Schlussbestimmungen

34. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Sekretariates.

35. Die Auflösung der Branche Handel erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag einer Mehrheit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

36. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person - wenn möglich mit ähnlicher Zweckbestimmung - mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

37. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsmitglieder mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 29. November 2012